



30.1.2015

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition Nr. 1767/2012, eingereicht von Fulvio Albano und anderen, italienischer Staatsangehörigkeit, zum Verstoß gegen die Richtlinie 2004/18/EG über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Italien)

1. Zusammenfassung der Petition

Die Petenten, die Unternehmer im Gesundheitssektor sind und deren Petition vom Verband AssoBiomedica unterstützt wird, weisen auf einen möglichen Verstoß der italienischen Behörden gegen EU-Recht, insbesondere gegen die Richtlinie 2004/18/EG, hin. Sie verweisen außerdem auf eine Reihe von Vorschriften, die im Gesetz Nr. 135 vom 7. August 2012 festgelegt seien und denen zufolge öffentliche Aufträge im Gesundheitswesen neu ausgehandelt werden müssten und die ausschreibende Stelle die Möglichkeit habe, im Fall von Neuverhandlungen von einem Auftrag zurückzutreten, ohne Schadensersatz leisten zu müssen, und sie die Aufträge in der Folge direkt neu vergeben könne.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 12. Juli 2013. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 216 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 29. August 2014

Im Anschluss an den Eingang der Petition und einer Beschwerde derselben Organisation traten die Dienststellen der Kommission mit den italienischen Behörden in Kontakt, um die Informationen zu beschaffen, die sie für eine ausführliche Analyse der Angelegenheit benötigen.

Zuerst führt der Petent an, dass die zuvor erwähnten Neuverhandlungen eine wesentliche Änderung öffentlicher Aufträge darstellen würden, was einen Verstoß gegen die EU-

Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge bedeuten würde. Nach EU-Recht werden jedoch nicht alle Änderungen öffentlicher Aufträge als wesentlich angesehen. Im gegenständlichen Fall sieht das zuvor genannte italienische Gesetz ausdrücklich vor, dass die Neuverhandlung der Liefer- und Dienstleistungsaufträge zu einer Senkung der Einheitspreise führen soll. Wie der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache *Pressetext Nachrichtenagentur GmbH* (C-454/06) erklärt hat, ist eine Änderung des Preises zum Vorteil des öffentlichen Auftraggebers nicht als wesentliche Änderung des Auftrags zu werten und nach EU-Recht daher als zulässig anzusehen. Das Risiko einer Wettbewerbsverzerrung ist bei Preisminderungen geringer als bei Preisanstiegen, da sich die Senkung des Entgelts positiv auf den öffentlichen Auftraggeber auswirken und im Normalfall die Wirtschaftlichkeit der Auftragsdurchführung verbessern sollte.

Es ist jedoch offensichtlich so, dass das hier gegenständliche italienische Gesetz in Bezug auf Neuverhandlungen und andere wesentliche Vertragselemente nicht eindeutig ist, beispielsweise was Qualität und Quantität von Lieferungen und Dienstleistungen betrifft.

In dieser Angelegenheit haben sich die italienischen Behörden verpflichtet, ein Rundschreiben an die Gesundheitsbehörden zu richten, das in Übereinstimmung mit dem anwendbaren EU-Recht die Neuverhandlung anderer wesentlicher Vertragselemente wie Qualität oder Quantität von Lieferungen und Dienstleistungen untersagt.

Zweitens führt der Petent an, dass der Auftraggeber aufgrund des genannten Gesetzes neue Aufträge direkt vergeben könne, falls der ursprüngliche Auftragnehmer eine Neuverhandlung ablehne. In diesem Zusammenhang nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass die italienischen Behörden ein Rundschreiben mit Auslegungsregeln (Ref. 5573 vom 27. Februar 2013) veröffentlicht haben, in dem klargestellt wird, dass diese Bestimmungen nur auf Verträge angewendet werden können, die nicht unterhalb der in den EU-Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe festgelegten Schwelle liegen und daher nicht für Verträge verwendet werden können, die in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fallen.

Fazit

Angesichts der vorangegangenen Ausführungen stellt die Kommission fest, dass sich die italienischen Behörden während ihrer Kontakte mit den Dienststellen der Kommission verpflichtet haben, ein Rundschreiben zu verfassen, mit dem jede potenzielle Unklarheit in Bezug auf den Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeräumt wird, sodass die Übereinstimmung mit dem EU-Recht sichergestellt ist. Die Kommission wird diese Angelegenheit weiterhin beobachten und die Umsetzung der von den italienischen Behörden eingegangenen Verpflichtung überprüfen.

4. Antwort der Kommission, eingegangen am 30. Januar 2015

Die Kommission vertrat die Auffassung, dass das gegenständliche Gesetz zwei Elemente für einen möglichen Verstoß gegen die EU-Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge beinhaltet:

- die Möglichkeit der Gesundheitsbehörden, während den Neuverhandlungen andere wesentliche Vertragselemente wie Qualität und Quantität von Lieferungen und Dienstleistungen zu ändern;

- die Möglichkeit der Gesundheitsbehörden, die von den Aufträgen zurückgetreten sind, Aufträge neu zu vergeben, indem sie entweder Rahmenvereinbarungen beitreten oder im Wege einer Verlängerung von Verträgen anderer Gesundheitsbehörden eine Direktvergabe zu besseren Konditionen vornehmen.

Die Kommission forderte die italienischen Behörden über das EU-Pilotsystem auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass die gegenständlichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit den EU-Rechtsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge ausgelegt werden.

Zur Vermeidung einer Auslegungspraxis, die den Gesundheitsbehörden die Neuaushandlung wesentlicher Änderungen öffentlicher Aufträge ermöglichen würde, veröffentlichten die italienischen Behörden am 1. August 2014 ein an die Regionen adressiertes Rundschreiben mit Auslegungsregeln (Referenz Nr. DGPROGS 0021563-P-01/08/2014). In dem Rundschreiben ist festgelegt, dass sich die Verpflichtung zur Neuverhandlung von öffentlichen Aufträgen nur auf den Preis der Waren und Dienstleistungen bezieht und nicht auf andere wesentliche Vertragsbestandteile ausgeweitet werden kann.

Was die Möglichkeit für die Gesundheitsbehörden betrifft, die von den Aufträgen zurückgetreten sind, Aufträge neu zu vergeben, indem sie entweder Rahmenvereinbarungen beitreten oder im Wege einer Verlängerung von Verträgen anderer Gesundheitsbehörden eine Direktvergabe zu besseren Konditionen vornehmen, veröffentlichten die italienischen Behörden das Rundschreiben 5573 vom 27. Februar 2013 mit Auslegungsregeln des Ministeriums für Wirtschaft. In diesem wird klargestellt, dass diese Möglichkeit nur für Aufträge besteht, die unter dem Schwellenwert der EU liegen. Mit dieser Auslegung wird sichergestellt, dass auf diese Möglichkeit bei öffentlichen Aufträgen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/18/EG fallen, nicht zurückgegriffen werden kann.

Fazit

Nach Auffassung der Kommission wird durch die beiden oben erwähnten Rundschreiben sichergestellt, dass die Auslegung der betreffenden Regelungen in Übereinstimmung mit den EU-Rechtsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgt.